

## **Allgemeine Vertragsbedingungen für die Erbringung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen**

### **1. Kostenbeitrag**

- 1.1 Der im Angebot genannte Kostenbeitrag enthält z.Z. Umsatzsteuerbeträge nur insoweit, als dem Umsatzsteuergesetz unterliegende Fremdleistungen kalkuliert sind. Er gilt zzgl. gesetzl. geltender MwSt. als vereinbart, sofern die Universität, auch nach Erfüllung des Vertrags für das Erbringen der Leistungen umsatzsteuerpflichtig werden sollte.
- 1.2 Der Kostenbeitrag ist vom Auftraggeber binnen 30 Tagen ohne Abzug nach dem Datum der Rechnungslegung der Universität auf das darin bezeichnete Konto der "Kasse der Technischen Universität Berlin" unter Angabe des darin bezeichneten Zahlungsvermerks zu überweisen. 50% des Kostenbeitrags ist als Abschlag mit Beginn der Arbeiten zu zahlen, der Rest nach erbrachter Leistung.
- 1.3 Für den Fall des Zahlungsverzugs wird die Universität in Erfüllung der entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorgaben des Landes Berlin Verzugszinsen sowie Ersatz des sonst nachweisbaren Verzugschadens vom Auftraggeber fordern. Bezugsgröße für die Verzugszinsen ist unter Berücksichtigung des Art. 1 § 1 des Euro-Einführungsgesetzes - EuroEG - vom 9.6.1998 der jeweils von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger bekanntgegebene Basiszinssatz .

### **2. Nutzungsrechte an den FuE-Ergebnissen**

An allen aus der Durchführung der vereinbarten FuE-Arbeiten resultierenden Urheberrechten, wissenschaftlichen Erfahrungen und Kenntnissen einschließlich der erstellten Berichte und Unterlagen erhält der Auftraggeber nach vollständiger Zahlung des Kostenbeitrages ein nicht ausschließliches übertragbares und unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten mit dem Recht zur Vergabe von Unterlizenzen. Sollten die FuE-Ergebnisse technisch schutzrechtsfähig sein, werden die Partner die Konditionen der dem Auftraggeber einzuräumenden Rechte gesondert vereinbaren.

### **3. Nachbesserung / Haftung**

- 3.1 Die Universität wird die vereinbarten FuE-Arbeiten mit der bei ihr üblichen Sorgfalt nach besten Kräften mit qualifiziertem Personal und unter Zugrundelegung des von ihr erarbeiteten bzw. ihr bekannten neuesten Stands der Wissenschaft und Technik durchführen.

Sie wird ggf. erforderliche Nachbesserungsarbeiten, soweit sie nicht unverhältnismäßig sind, bis zu sechs Monaten nach Übergabe des FuE-Ergebnisses und im Rahmen der aus der Grundausstattung der Universität zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Mittel durchführen. Der Rücktritt vom Vertrag ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- 3.2 Die Universität haftet für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche gemäß der ihr durch ihre zuständigen Organe auferlegten haftungsmäßigen Beschränkungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung wegen Leistungsstörungen auf die Höhe des an die Universität zu zahlenden Kostenbeitrags begrenzt, wegen der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten insgesamt auf die Höhe des dreifachen Kostenbeitrags, maximal auf 500.000 DM, wenn das Dreifache 500.000 DM übersteigt.
- 3.3 Die Haftung der Universität für Produktionsausfall / Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn und sonstige Folgeschäden ist ausgeschlossen.

### **4. Allgemeines**

- 4.1 Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart und seitens der Universität durch die hierzu rechtsgeschäftlich vertretungsbefugten Personen bestätigt wurden. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 4.2 Es gilt ausschliesslich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 4.3 Gerichtsstand ist Berlin